

Institut für Umweltrecht (Hrsg)

Institut für Umweltrecht – Pionier im Nachhaltigkeitsrecht

Forschungsleistungen
des Instituts für Umweltrecht
zu den Sustainable Development Goals
der Vereinten Nationen

INHALTSVERZEICHNIS

17 Ziele für eine bessere Zukunft – Österreich und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung	2
SDG 1: Keine Armut Armut in all ihren Formen überall beenden	4
SDG 2: Kein Hunger Hunger beenden, Lebensmittelsicherheit und verbesserte Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern.....	5
SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern	6
SDG 4: Hochwertige Bildung – Inklusive, gleichwertige und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern	8
SDG 5: Geschlechtergleichheit	10
SDG 6: Wasser und Sanitärversorgung für alle – Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten	12
SDG 7: Nachhaltige und moderne Energie für alle – Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern.....	14
SDG 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern	16
SDG 9: Widerstandsfähige Infrastruktur und nachhaltige Industrialisierung – Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen	17
SDG 10: Ungleichheit innerhalb und zwischen den Ländern verringern.....	20
SDG 11: Städte und Siedlungen inklusiver, sicherer, widerstandsfähiger und nachhaltiger gestalten.....	21
SDG 12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsstrukturen sichern	23
SDG 13: Vordringlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen	26
SDG 14: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen	29
SDG 15: Ökosysteme der Erde schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern. Wälder nachhaltig bewirtschaften, die Verwüstung bekämpfen und unfruchtbares Land wieder beleben und den Verlust der Biodiversität stoppen	30
SDG 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften iS einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zu Justiz ermöglichen und wirksame, zuverlässige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen	31
SDG 17: Mittel zu Umsetzung und Wiederbelebung der globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung stärken.....	33

17 ZIELE FÜR EINE BESSERE ZUKUNFT – ÖSTERREICH UND DIE AGENDA 2030 FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

IUR: Maßgeblicher Akteur bei Umsetzung der SDGs

Das Institut für Umweltrecht hat sich seit seiner Gründung mit dem Thema der Nachhaltigkeit intensiv in Publikationen, Vorträgen und Forschungsprojekten gewidmet. Um ein Bewusstsein für die globale Nachhaltigkeitsagenda zu vermitteln, veröffentlicht das Institut für Umweltrecht eine fortlaufende Serie zum Thema SDGs. Dabei wird nicht nur deren nationale und globale Bedeutung aufgezeigt, sondern auch auf ihre praktische Umsetzung am Institut eingegangen.

Überblick

Die Staats- und Regierungschefs der Vereinten Nationen traten im September 2015 in New York zusammen, um die Agenda 2030 zu beschließen. Den Kern der Agenda bilden 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung und weitere 169 zugehörige Unterziele – auch bekannt als Sustainable Development Goals (SDGs). Die neuen Ziele bauen auf den im Jahr 2000 bis 2015 beschlossenen Millenniumsentwicklungszielen (MDGs) auf und sollen vollenden, was noch nicht erreicht wurde. Maßgeblich für die SDGs waren die Nachhaltigkeitsziele des Rio+20-Gipfels. Ein Schwerpunkt liegt auf der Nachhaltigkeit und der gleichmäßigen Gültigkeit der Ziele für alle Staaten (im Gegensatz zu den MDGs, welche nur die Entwicklungsländer betrafen). Somit werden auch die Industriestaaten in Bezug auf den schonenden Umgang mit Ressourcen in die Pflicht genommen. Die Agenda 2030 muss weltweit umgesetzt werden.¹

17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung

1. Armut in all ihren Formen überall beenden
2. Hunger beenden, Lebensmittelsicherheit und verbesserte Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
3. Gesundes Leben sicherstellen und das Wohlergehen für alle Menschen in jedem Alter fördern

4. Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung sichern und die Möglichkeit für lebenslanges Lernen für alle fördern
5. Geschlechtergerechtigkeit und Empowerment für alle Frauen und Mädchen
6. Verfügbarkeit und nachhaltiges Management von Wasser und sanitären Einrichtungen sowie Abwassersystemen sichern
7. Zugang zu leistbarer, zuverlässiger, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern
8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, volle und ertragreiche Erwerbstätigkeit und menschenwürdige Arbeit für alle erreichen
9. Belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovation unterstützen
10. Ungleichheit innerhalb und zwischen den Ländern verringern
11. Städte und Siedlungen inklusiver, sicherer, widerstandsfähiger und nachhaltiger gestalten
12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsstrukturen sichern
13. Vordringlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen
14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen in der nachhaltigen Entwicklung erhalten und nutzen
15. Ökosysteme der Erde schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern. Wälder nachhaltig bewirtschaften, die Verwüstung bekämpfen und unfruchtbares Land wieder beleben und den Verlust der Biodiversität stoppen
16. Friedliche und inklusive Gesellschaften in der nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zu Justiz ermöglichen und wirksame, zuverlässige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
17. Mittel zu Umsetzung und Wiederbelebung der globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung stärken.²

¹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (Abfrage: 30.10.2017).

² Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Sustainable Development Goals (SDG), https://www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aktuelles/sustainable-development-goals-sdg/?tx_powermail_pi1%5B

Umsetzung in Österreich

Um einen umfassenden Überblick zu gewinnen führten alle Bundesminister eine umfangreiche Bestandsaufnahme durch. Dabei galt es zu definieren, welche der 17 SDGs und der 169 Unterziele bereits in Form von Strategien, Programmen und Maßnahmen vorliegen.

Danach erteilte die Bundesregierung den Auftrag, die Prinzipien der Agenda 2030 in alle relevanten Strategien und Programme der Bundesministerien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einzuarbeiten. Folglich werden die Ziele in effizienter, zielorientierter und eigenverantwortlicher Weise in sämtlichen Bereichen der österreichischen Politik und Verwaltung integriert.

Darüber hinaus wurde mit dem Ministerratsbeschluss vom 12.1.2016 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe die Koordinierung, Erfassung und Sichtbarmachung der Umsetzung der SDGs in Österreich ist. Dies stellt einen wesentlichen Bestandteil für die Umsetzung der Agenda 2030 dar, um das Bewusstsein hinsichtlich der SDGs zu fördern.³

Christina Trimmel

Forschung zu den SDGs am IUR

Das **Institut für Umweltrecht** betreibt seit seiner Gründung im Jahr 1996 schwerpunktmäßig Forschung im Bereich der Nachhaltigkeit, insb im Rahmen deren **ökologischer Komponente**. Es besteht daher zu **beinahe sämtlichen Themen der 17 SDGs ein primärer Bezug**.

Aus diesen Forschungstätigkeiten ergibt sich eine große Zahl an Aktivitäten und Publikationen, von denen die wichtigsten zu jenen Themen, zu denen das IUR einen primären Bezug hat, aufgeführt seien:

- SDG 2:
– Kerschner/Lang/Satzinger, Wagner, Kommentar zum Gentechnikrecht,
– zahlreiche veröffentlichte Projektstudien zum Gentechnikrecht
- SDG 3:
zahllose Publikationen und Studien

- SDG 4:
– Das IUR wurde vom Forum Umweltbildung auserwählt, eine Dennis-Meadows Future Lecture (vom Lebensministerium initiierte Vortragsreihe zu Nachhaltigkeitsthemen) auszurichten
– Kerschner/Funk/Priewasser (Hrsg), Bildung für eine nachhaltige Entwicklung
– umfangreiche Vortragstätigkeit zu umweltrelevanten Themenstellungen
- SDG 6:
Kerschner/Weiß, Kommentar zum Wasserrecht
Projektstudie: kostendeckende Wassergebühren
- SDG 7:
publizierte Studie „Rechtsfragen der Energiewende Österreich“
und veröffentlichte Expertise zum Handel mit Energieeinsparungen
- SDG 9:
Kerschner (Hrsg), „Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht auf dem Weg zur Nachhaltigkeit“
- SDG 11:
veröffentlichte Studie zur Lichtverschmutzung samt Gesetzesvorschlag zu deren Bekämpfung
- SDG 12:
veröffentlichte Studie zu TTIP und CETA
- SDG 13:
mehrere Projektstudien und Publikationen, zB zu Hochwasserschutzrecht, Steinschlagenschutz, Geschiebemanagement, Treibhausgashandelsrecht, Klimaschutzklagen, internationalen Klimaverpflichtungen
- SDG 15:
zuletzt publizierte Projektstudie zum Baumschutz und zur Baumhaftung in Österreich
- SDG 16:
zuletzt Projektstudie zur Umsetzung der Aarhus-Konvention zur Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Genehmigungsverfahren

action%5D=create&tx_powermail_pi1%5Bcontroller%5D=Form (Abfrage: 30.10.2017)

³ BKA et al, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 30.10.2017).

SDG 1: KEINE ARMUT

ARMUT IN ALL IHREN FORMEN ÜBERALL BEENDEN

Überblick

Bis 2030 soll die Armut in all ihren Formen und weltweit um mindestens die Hälfte gesenkt werden. Damit dieses Ziel erreicht wird, ist ein gleicher Zugang der Armen und Schwachen zu Grundeigentum, wirtschaftlichen Ressourcen, Finanzdienstleistungen etc erforderlich. Die Menschen sollen besser vor dem Risiko der Armut durch umweltbedingte Katastrophen und Umweltschäden geschützt werden. Ziel ist es daher, zukünftig wirtschaftliche, soziale und ökologische Katastrophen zu verhindern. Vor allem sind den am wenigsten entwickelten Ländern ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Umsetzung von Programmen zur Beendigung der Armut garantieren zu können. Dafür sind nationale und globale armutsorientierte Entwicklungsstrategien notwendig.¹



Österreich

Österreich verfügt glücklicherweise über ein umfassendes Sozialschutzsystem, wodurch die Armutsgefährdung deutlich reduziert wird. Um dieses Netz weiter ausbauen zu können, setzt Österreich auf ein leistbares und hochwertiges Angebot für Kinderbetreuung. Zudem soll mit Maßnahmen wie Pflgeteilzeit und Pflegekarenz die Erwerbsbeteiligung von Frauen gefördert werden. Das SDG 1 kann auch durch einen längeren Verbleib im Berufsleben und durch das Konzept der Mindestpension erreicht werden.² Die Verminderung der Armut ist auch eines der fünf Kernziele der Europa 2020 Strategie. Dabei wird das Ziel angestrebt, mindestens 20 Mio Menschen vor dem Risiko der Armut oder der Ausgrenzung zu bewahren.³

Die Armut zu beseitigen ist die größte Herausforderung für die Menschheit, da sie von Faktoren wie dem Gesundheitszustand, den Bildungschancen oder dem nationalen Sozialsystem abhängig ist. Das erste Ziel der Agenda 2030 ist daher stark von den übrigen SDGs abhängig.

Christina Trimmel

¹ *Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (Abfrage: 30.10.2017).

² *BKA et al, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 30.10.2017).

³ *BMFWF, Europa 2020*, <https://www.bmfwf.gv.at/Wirtschaftspolitik/Wirtschaftspolitik/Seiten/EUROPA2020-dieneueStrategiefuerBeschaeftigungundWachstum.aspx> (Abfrage: 30.10.2017).

SDG 2: KEIN HUNGER

HUNGER BEENDEN, LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VERBESSERTE ERNÄHRUNG ERREICHEN UND EINE NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFT FÖRDERN

Überblick

Ziel ist es, den Hunger bis zum Jahre 2030 zu beenden und einen ganzjährigen Zugang zu nährstoffreichen und ausreichenden Lebensmitteln sicherzustellen. Dadurch sollen alle Formen der Mangelernährung beendet werden.

Gleichzeitig ist es nötig, die landwirtschaftliche Produktivität und das Einkommen von kleineren Nahrungsmittelproduzenten zu verdoppeln. Bis 2020 soll die genetische Vielfalt von Saatgut, Kulturpflanzen sowie Nutz und Haustieren und ihren wildlebenden Artverwandten bewahrt werden. Um die landwirtschaftliche Produktionskapazität in den Entwicklungsländern zu steigern, muss vermehrt in die Agrarforschung, die Technologieentwicklung etc investiert werden. Darüber hinaus sollen Handelsbeschränkungen und Verzerrungen auf den globalen Agrarmärkten korrigiert und verhindert werden, um das reibungslose Funktionieren der Märkte zu gewährleisten sowie die extremen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise zu begrenzen.¹

Österreich

In Österreich stehen Aspekte wie Selbstversorgung und Regionalisierung im Vordergrund. Mit dem Agrar-Umweltprogramm (ÖPUL), welches die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Bodenqualität vorsieht, leistet Österreich



einen nicht unbedeutenden Beitrag zur Erfüllung des zweiten Ziels der Agenda 2030. In diesem Programm wird des Weiteren die genetische Vielfalt gefördert und ein Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen beschrieben. Das Bio-Aktionsprogramm unterstützt die Produktion und Vermarktung der biologischen Landwirtschaft.²

Umsetzung am IUR

Das Institut für Umweltrecht beschäftigt sich schon seit Jahren mit den Themen der SDGs. So wurde im Jahr 2015 die Abschätzung der Auswirkungen des Transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP) in Zusammenhang mit den Bereichen Gentechnik und Lebensmittelsicherheit erörtert. Die Projektstudie wurde in der Schriftenreihe Umweltrecht und Umwelttechnikrecht veröffentlicht und beschäftigt sich mit den zahlreichen Fragen in Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus im Lebensmittel- und Gentechnikrecht. Dabei wurden die möglichen Auswirkungen auf das in der EU vorherrschende Vorsorgeprinzip, das im europäischen Tier- und Lebensmittelrecht geltende „farm to folk-Prinzip“ und das im Chemikalienrecht geltende „no data – no market-Prinzip“ untersucht. Zum Europäischen Gentechnikrecht in Hinblick auf Lebensmittel existieren Untersuchungen aus den Jahren 2013 (veröffentlicht unter *E. Wagner/Volgger*, Die Errichtung von GVO-freien Zonen in der EU) und 2014 (unveröffentlicht).

Christina Trimmel

¹ *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (Abfrage: 30.10.2017).

² *BKA et al*, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 30.10.2017).

SDG 3: GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN EIN GESUNDES LEBEN FÜR ALLE MENSCHEN JEDEN ALTERS GEWÄHRLEISTEN UND IHR WOHLERGEHEN FÖRDERN

Überblick

Das dritte Ziel der Agenda 2030 beabsichtigt, allen Menschen auf der Welt eine gute medizinische Versorgung zur Verfügung zu stellen und in allen Ländern ein gut funktionierendes Gesundheitssystem zu etablieren.

Darüber hinaus sollen die vermeidbaren Todesfälle bei Kindern unter fünf Jahren gänzlich verhindert werden, ebenso Todesfälle von Müttern bei der Geburt ihrer Kinder. Todesfälle als Folge der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden bzw. der Verseuchung durch gefährliche Chemikalien sollen spürbar verringert werden. Weiters verpflichten sich die Staaten, Krankheiten wie Aids, Hepatitis, Tuberkulose und Malaria, sowie durch Wasser übertragbare Krankheiten zu bekämpfen.

Das Ziel fordert verstärkte Präventionsmaßnahmen für den Suchtstoffmissbrauch und den schädlichen Gebrauch von Alkohol sowie die Eindämmung des Tabakgebrauchs in allen Ländern. Gefördert wird der allgemeine Zugang zu Gesundheitsversorgung und leistbaren Arzneimitteln. Besonders in den weniger entwickelten Ländern hat der Aufbau von gut funktionierenden Gesundheitssystemen oberste Priorität.¹

Österreich

In Österreich erfolgt die Umsetzung der SDGs durch die bestehenden zehn Gesundheitsziele. Diese beschäftigen sich einerseits mit den maßgeblichen Faktoren, die die Gesundheit beeinflussen, andererseits widmen sie der generellen Gesundheitsversorgung. Dazu zählt die Sicherung einer qualitativ hochwertigen und für jeden Menschen gleich zugänglichen Krankenversorgung. Die Grundprinzipien der Ziele sind Gesundheitskompetenz und Chancengerechtigkeit und bilden eine sektorübergreifende Steuerung



der Gesundheitsversorgung. Die Intention ist die Weiterentwicklung des österreichischen Gesundheitssystems und dessen Leistbarkeit für kommende Generationen.²

10 Gesundheitsziele für Österreich

1. Gesundheitsförderliche Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle Bevölkerungsgruppen durch Kooperation aller Politik- und Gesellschaftsbereiche schaffen.
2. Für gesundheitliche Chancengerechtigkeit zwischen den Geschlechtern und sozioökonomischen Gruppen, unabhängig von der Herkunft, für alle Altersgruppen sorgen.
3. Die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung stärken.
4. Die natürlichen Lebensgrundlagen wie Luft, Wasser und Boden sowie alle unsere Lebensräume auch für künftige Generationen nachhaltig gestalten und sichern.
5. Durch sozialen Zusammenhalt die Gesundheit stärken.
6. Gesundes Aufwachsen für alle Kinder und Jugendlichen bestmöglich gestalten und unterstützen.
7. Gesunde Ernährung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln für alle zugänglich machen.
8. Gesunde und sichere Bewegung im Alltag durch die entsprechende Gestaltung der Lebenswelten fördern.
9. Psychosoziale Gesundheit bei allen Bevölkerungsgruppen fördern.
10. Qualitativ hochstehende und effiziente Gesundheitsversorgung für alle nachhaltig sicherstellen.³

Umsetzung am IUR

Im Bereich „Gesundheit und Wohlergehen“ beschäftigt sich auch das Institut für Umweltrecht mit zahlreichen Studien und Projekten. Im Zeitraum 2012–2013 setzte sich das IUR intensiv mit dem Thema der Lichtverschmutzung auseinander, die nicht nur ein zunehmendes Umweltproblem

¹ *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (Abfrage: 29.11.2017).

² *BKA et al*, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 29.11.2017).

³ *BMGF*, Gesundheitsziele Österreich, https://gesundheitsziele-oesterreich.at/website2017/wp-content/uploads/2017/06/gz_kurzfassung_de_20170626.pdf (Abfrage: 29.11.2017).

darstellt, sondern sich ua auch negativ auf den Melatoninspiegel des Menschen auswirkt (Melatonin ist ein Hormon, das den Tag-Nacht-Rhythmus des menschlichen Körpers steuert). Darüber hinaus wurde 2014 die Rechtsnatur des TTIP iZm dem Rechtsgut der Gesundheit behandelt. Des Weiteren setzte sich das IUR intensiv mit den Aspekten des Passivrauchschutzes, den Wohngiften, den Gesundheitsrisiken von elektromagnetischer Strahlung und der biotechnologisch veränderter Ernährung auseinander. In der Entscheidung 2 Ob 1/16k wurde

konkret die Frage behandelt, ob ein mietvertragliches Rauchverbot zum Schutz potentiell beeinträchtigter Nachbarn zulässig ist. Ferner ist Umweltrecht seit jeher Bestandteil des Medizinrechtslehrgangs der JKU, aber auch des Diplomfortbildungslehrgangs Umweltmedizin der Ärztekammer (Wien). Beides wird durch Mitglieder des IUR regelmäßig abgedeckt. Zur Umweltmedizin vgl auch in *Resch/Wallner*, Handbuch Medizinrecht (2. Auflage).

Christina Trimmel

SDG 4: HOCHWERTIGE BILDUNG – INKLUSIVE, GLEICHWERTIGE UND HOCHWERTIGE BILDUNG GEWÄHRLEISTEN UND MÖGLICHKEITEN DES LEBENSLANGEN LERNENS FÜR ALLE FÖRDERN

Überblick

Ziel ist es, bis 2030 (ua) geschlechts- und altersunabhängig und unabhängig von der sozialen Stellung gleichwertige und hochwertige Bildung zu gewährleisten. Die Forderung lautet daher:



4.1 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt

4.2 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind

4.3 Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten

4.4 Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

4.5 Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten

4.6 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen

4.7 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultu-

reller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung

4.a Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten

4.b Bis 2020 weltweit die Zahl der verfügbaren Stipendien für Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die afrikanischen Länder, zum Besuch einer Hochschule, einschließlich zur Berufsbildung und zu Informations- und Kommunikationstechnik, Technik-, Ingenieurs- und Wissenschaftsprogrammen, in entwickelten Ländern und in anderen Entwicklungsländern wesentlich erhöhen

4.c Bis 2030 das Angebot an qualifizierten Lehrkräften unter anderem durch internationale Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerbildung in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern wesentlich erhöhen.

Österreich¹

Die Republik Österreich will allen Kindern die gleiche Chance auf beste Bildung geben. Zu diesem Zweck findet in Österreich ein Bildungsreformprozess statt, die einen von frühkindlicher Bildung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II spannt und auf Chancengerechtigkeit beim Bildungszugang, auf Individualisierung, Inklusion und Kompetenzorientierung sowie auf die Erreichung eines möglichst hohen Bildungsniveaus abzielt. Auch im Bereich der Hochschulbildung und im Bereich der Berufsausbildung sowie der berufsbegleitenden Bildung werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Die Umsetzung des SDG 4 erfolgt in Österreich übergreifend über mehrere Bundesministerien.

Umsetzung am IUR

Das IUR ist seit jeher im Bereich der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung engagiert. In diesem Zusammenhang wurden auch bereits meh-

¹ Siehe dazu näher BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), insb 18 f (<http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724>; Abfrage: 20.12.2017)

rere Veranstaltungen zu diesem Thema an der JKU abgehalten. So wurde am 13.11.2008 die Tagung „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und am 3.11.2009 die Tagung „Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung – Am Beispiel der neuen Umwelthaftung“ durchgeführt, beide in Zusammenarbeit mit dem Institut für betriebliche und regionale Umweltwirtschaft sowie dem Institut für Universitätsrecht der JKU Linz.

Ergebnis dieser beiden Veranstaltungen sind zwei Bände der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“; nämlich Band 27, *Kerschner/Funk/Priewasser* (Hrsg), Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (2009) sowie Band 31, *Kerschner/Funk/Priewasser* (Hrsg), Neue Umwelthaftung – Rechtliche und ökonomische Folgen (2010).

In der Folge wurde das IUR vom Forum Umweltbildung – im Auftrag des Lebensministeriums – auserwählt, eine Dennis-Meadows Future Lecture (vom Lebensministerium initiierte Vortragsreihe zu Nachhaltigkeitsthemen) auszurichten. Die entsprechende Dennis Meadows future lecture wurde schließlich am 11.12.2014 zum Thema „TTIP – Chance oder Gefahr?“ durchgeführt. Dabei wurde das Thema höchst professionell mit einer Videodoku zum Meinungsstand bei den Stakeholdern sowie hochqualitativen Gastvorträgen aufbereitet.

Zudem findet das SDG auch in der Vortragstätigkeit der Institutsmitglieder zu umweltrelevanten Themenstellungen immer wieder seinen Niederschlag.

Rainer Weiß

SDG 5: GESCHLECHTERGLEICHHEIT

Überblick

SDG Nr 5 der Agenda 2030 widmet sich vorrangig der Geschlechtergleichstellung mit dem Ziel, jegliche Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, im öffentlichen und privaten Bereich zu beenden. Dazu bedarf es adäquater Maßnahmen zur Eindämmung jeder Form von Gewalt an Frauen und zur Sicherstellung einer wirksamen Teilhabe von Frauen am politischen und wirtschaftlichen Leben, um alle Frauen und Mädchen künftig zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen.¹



Österreich

Durch die Implementierung und die institutionelle Verankerung von Gender Mainstreaming,² Gender Budgeting³ sowie Gender Impact Assessment⁴ wurde in Österreich ein Bewusstsein für diese Thematik geschaffen.

Eine zentrale Rolle im Rahmen des Diskriminierungsschutzes von Frauen kommt dabei der Gleichbehandlungskommission⁵ und den in Ös-

terreich eingerichteten selbständigen und unabhängigen Gleichbehandlungsanwaltschaften⁶ zu. Österreich leistet seinen Beitrag zur Geschlechtergleichbehandlung vorwiegend durch frauenspezifische Förderungen.⁷

Instrumentarien zum Schutz und zur Förderung von Frauen in Österreich:

- 1) Nationaler Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014 – 2016⁸
Gefördert werden demnach all jene Maßnahmen, die den Schutz der Frauen vor Gewalt, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung sowie Frauen- und Mädchenhandel intendieren.
- 2) Nationaler Aktionsplan Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt⁹
Dieses Instrumentarium dient der Schaffung einer Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt und zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit.
Österreich ist hier besonders gefordert, da Österreich nach wie vor zu den EU-Staaten mit den höchsten geschlechtsspezifischen Lohnunterschieden zählt, wie Studien belegen.
Gerade unter diesem Blickwinkel sind daher entsprechende Initiativen zur Verfolgung folgender Ziele zu setzen:
 - Abbau der strukturellen Unterschiede zwischen Mann und Frau am österreichischen Arbeitsmarkt
 - Öffnung technischer Berufe auch für Frauen
 - Stärkung der Einkommenstransparenz

¹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (Abfrage: 9.1.2018).

² Das primäre Ziel des Gender Mainstreaming besteht in der Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau, unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Lebensbedingungen und Interessen. Gender Mainstreaming besteht in der (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung politischer Prozesse mit dem Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in alle politischen Entwicklungen einzubeziehen. Näheres dazu siehe www.bmgf.gv.at (Abfrage: 9.1.2018).

³ Gender Budgeting ist das finanzpolitische Instrumentarium der gleichstellungspolitischen Strategie des Gender Mainstreaming. Im Wesentlichen geht es um die Etablierung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit durch eine veränderte Haushaltsführung bzw. -politik.

Mit 1. 1. 2009 wurde die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Haushaltswesen als Staatszielbestimmung in der Verfassung (Art 13 Abs 3 B-VG) verankert. Näheres dazu siehe www.bmgf.gv.at (Abfrage: 9.1.2018).

⁴ Dabei handelt es sich um eine Art „Gleichstellungsprüfung“, im Rahmen derer geplante Vorhaben ex ante auf mögliche geschlechtsbezogene Wirkungen untersucht werden. Ziel ist auch hier die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit (www.esf-gleichstellung.de; Abfrage: 9.1.2018).

⁵ Eingerichtet auf der rechtlichen Grundlage des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft – GBK/GAW-Gesetz, BGBl

1979/108, handelt es sich dabei um eine Institution zur Überprüfung von Gleichbehandlungsfragen nach dem Bundesgesetz über Gleichbehandlung (GIBG) BGBl 2004/66 idGF.

⁶ Institution zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung. Näheres zur Organisation und zum Aufgabenbereich dieser Institution enthält das GBK/GAW-Gesetz, BGBl 1979/108 idGF.

⁷ Näheres dazu siehe *BKA et al*, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 9.1.2018)

⁸ www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gewalt_gegen_Frauen/Nationaler_Aktionsplan_zum_Schutz_von_Frauen_vor_Gewalt_2014_-_2016 (Abfrage: 9.1.2018).

⁹ www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gleichstellung_am_Arbeitsmarkt/Nationaler_Aktionsplan_zur_Gleichstellung_von_Frauen_und_Maennern_am_Arbeitsmarkt (Abfrage: 9.1.2018).

- Bekämpfung der Lohndiskriminierung bei Frauen¹⁰
- 3) Finanzielle Förderungen zur Stärkung bestehender bzw Schaffung neuer Beratungseinrichtungen, Betreuungsangebote für Frauen.

Geschlechtergleichstellung am IUR:

Das Institut für Umweltrecht geht mit gutem Beispiel voran. Dies belegt zumindest ein Blick auf die Zusammensetzung des Teams des IUR, welches neben einer engagierten Frau an der Spitze einen hohen Frauenanteil aufweist.

Aber auch sonst engagiert sich das IUR im Bereich der Frauenförderung. Als Mitglieder des Frauennetzwerks **we 4 drr: women exchange for disaster risk reduction** stehen zwei Vertreterinnen unseres Instituts kontinuierlich im fachlichen Austausch mit Expertinnen aus unterschiedlichen Disziplinen, um genderspezifische Probleme im Bereich des Naturgefahrenmanagements zu diskutieren und diesen entgegenzuwirken. Studien belegen geschlechtsspezifische Unterschiede im Naturgefahrenmanagement, insb hinsichtlich der Risikoinformation, -reaktion und der Risikobetroffenheit. Zurückzuführen ist dies primär auf zT immer noch bestehende Stereotype sowie soziale, kulturelle und gesellschaftliche Strukturen. Demnach sind Frauen in weit größerem Ausmaß Opfer von Naturkatastrophen als Männer. Ziel dieses europaweit agierenden Frauennetzwerkes ist es daher, ein Bewusstsein um die Bedeutung genderspezifi-

scher Aspekte im Naturgefahrenmanagement zu schaffen, die Forschung auf diesem Gebiet voranzutreiben, sowie vermehrt Frauen als Entscheidungsträger in diesem immer noch sehr männlich dominierten Arbeitsfeld zu etablieren. Freilich gilt es zu überlegen, inwiefern auch in den anderen Materien des Umweltrechts (zB gewerbliches Betriebsanlagenrecht) Genderspezifika existieren, die es zu orten gilt.

Darüber hinaus widmet sich SDG 5 jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie der sexuellen Orientierung einer Person und wirkt folglich auch einer Diskriminierung Homosexueller entgegen. Mit einer richtungsweisenden Entscheidung öffnet der VfGH¹¹ nunmehr die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare und wird damit den Anforderungen dieses SDG gerecht. Durch das Erkenntnis vom 4. 12. 2017 hob der VfGH jene gesetzliche Regelung auf, welche homosexuellen Paaren bislang das Eingehen einer Ehe verwehrten.¹² Begründet wurde dies seitens des VfGH mit dem im Gleichheitssatz wurzelnden Diskriminierungsverbot. Seit 31. Dezember 2018 steht das Institut der Ehe nun auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen. Diese wegweisende Entscheidung von gesellschaftlicher Tragweite wird in der Neuauflage des Lehrbuchs *Wagner, Familienrecht*, Verlag Lexis Nexis, zu bedenken sein.

Claudia Jandl

¹⁰ *BKA et al*, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 9.1.2018).

¹¹ VfGH 4.12.2017, G 258/259/2017-9.

¹² Die Aufhebung umfasst die Wortfolge „verschiedenen Geschlechts“ in § 44 ABGB, JGS Nr 946/1811 sowie die Wortfolgen „gleichgeschlechtlicher Paare“ in § 1, „gleichen Geschlechts“ in § 2 sowie die Z 1 des § 5 Abs 1 des EPG, BGBl 2009/135 idF BGBl I 2015/25.

SDG 6: WASSER UND SANITÄRVERSORGUNG FÜR ALLE – VERFÜGBARKEIT UND NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG VON WASSER UND SANITÄRVERSORGUNG FÜR ALLE GEWÄHRLEISTEN

Überblick

Ziel ist es, bis 2030 Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.

Die Forderung lautet daher:

6.1 Bis 2030 den allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle erreichen

6.2 Bis 2030 den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen

6.3 Bis 2030 die Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung, Beendigung des Einbringens und Minimierung der Freisetzung gefährlicher Chemikalien und Stoffe, Halbierung des Anteils unbehandelten Abwassers und eine beträchtliche Steigerung der Wiederaufbereitung und gefahrlosen Wiederverwendung weltweit verbessern

6.4 Bis 2030 die Effizienz der Wassernutzung in allen Sektoren wesentlich steigern und eine nachhaltige Entnahme und Bereitstellung von Süßwasser gewährleisten, um der Wasserknappheit zu begegnen und die Zahl der unter Wasserknappheit leidenden Menschen erheblich zu verringern

6.5 Bis 2030 auf allen Ebenen eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen umsetzen, gegebenenfalls auch mittels grenzüberschreitender Zusammenarbeit

6.6 Bis 2020 wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen, darunter Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen

6.a Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Kapazitätsaufbau für Aktivitäten und Programme im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung ausbauen, einschließlich der Wassersammlung und -speicherung, Entsalzung, effizienten Wassernutzung, Abwasserbehandlung,



Wiederaufbereitungs- und Wiederverwendungstechnologien

6.b Die Mitwirkung lokaler Gemeinwesen an der Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Sanitärversorgung unterstützen und verstärken

Österreich¹

Die Republik Österreich befindet sich in der äußerst glücklichen Lage, dass sowohl das Ziel des Zugangs zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle als auch das Unterziel der angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene zu 100 % erreicht sind. Die entsprechende Infrastruktur wird als eine der wichtigsten Grundlagen für die Lebensqualität und den Wohlstand in allen Regionen Österreichs angesehen. In diesem Sinne sind auch die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abwässer in Österreich zentrale Anliegen im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Die Erhaltung der geschaffenen Infrastruktur sowohl für die Wasserversorgung als auch die Abwasserentsorgung stellen die Republik Österreich vor beträchtliche Herausforderungen, dies va auch deshalb, da zu erwarten ist, dass Aufgaben wie der sorgsame Umgang mit der Ressource Wasser und Effizienzsteigerungen bestehender Nutzungen bei zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels auch in einem wasserreichen Land wie Österreich zukünftig noch stark an Bedeutung gewinnen werden.

Die Umsetzung des SDG 6 erfolgt in Österreich hauptsächlich im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT, zuvor Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – BMLFUW).

Umsetzung am IUR

Am IUR wird seit seiner Gründung intensiv zum Thema Wasserrecht und damit auch zu Fragen

¹ Siehe dazu näher *BKA*, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), insb 22 (<http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724>; Abfrage: 20.12.2017).

der Nachhaltigkeit in Zusammenhang mit dem Wasserrecht geforscht.

Besonders in der Projektarbeit fand das Wasserrecht immer wieder seinen Niederschlag: So wurden im Auftrag des bzw in Zusammenarbeit mit dem Umweltdachverband mehrere Studien erarbeitet, und zwar zu Ökonomischen Instrumenten im Wasserschutz (der juristische Teil der vorliegenden Arbeit wurde mit dem Umwelt- und Technikrechtspreis 2012 ausgezeichnet) und zu Vorschlägen zur Einhebung von Wassergebühren im Lichte des Art 9 WRRL. Diese beiden Studien wurden in der Folge als Band 36 und Band 44 in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ veröffentlicht.

Im Laufe der Jahre wurden am Institut auch zahlreiche Veranstaltungen zu diesem Themenkreis organisiert und durchgeführt.

So lautete das Generalthema der 8. Österreichischen Umweltrechtstage im September 2003 „Europarechtliche Planungsvorgaben und deren nationale Umsetzung – SUP / WRRL / Natura 2000 / Seveso II“ und jenes der 14. Österreichischen Umweltrechtstage im September 2009 „Wasserkraft – Im Widerstreit öffentlicher Interessen“. Die Vorträge dieser beiden Tagungen wurden anschließend in den Jahrbüchern des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2004 und 2010 in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ veröffentlicht.

Die Ergebnisse des Seminars Seminar „Wasserrecht und Privatrecht – Ausgewählte Themen und Praxisbeispiele“ im Juli 2006 wurden

schließlich im Band „Wasserrecht und Privatrecht“ in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ publiziert, der mittlerweile bereits in dritter Auflage vorliegt. Die letzten Neuerungen bildeten auch die Kernpunkte der Interdisziplinären Tagung anlässlich „20 Jahre Institut für Umweltrecht der JKU Linz“ im November 2016 an der JKU.

Im November 2012 wurde auch eine Tagung zum Thema "Erneuerbare Energien im Brennpunkt des Wasser- und Privatrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen und 'heiße' Themen" im Rahmen der Reihe "Bildung für nachhaltige Entwicklung" in Zusammenarbeit mit dem Land Oberösterreich und dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) durchgeführt.

Wesentliche Aussagen zum SDG 6 finden sich auch im WRG-Kommentar von *Kerschner/Weiß* (2003) sowie im von *Kerschner* herausgegebenen Handbuch „Handbuch Naturkatastrophenrecht: Vorsorge – Abwehr – Haftung – Versicherung“, in dem insb auch Fragen des Wasserrechts maßgeblich behandelt werden.

Themen der Nachhaltigkeit iZm dem Wasserrecht sind auch immer wieder Gegenstand von Aufsätzen und Entscheidungsbesprechungen der Institutsmitglieder. Zudem findet das SDG auch in der Vortragstätigkeit der Institutsmitglieder zu umweltrelevanten Themenstellungen immer wieder seinen Niederschlag.

Rainer Weiß

SDG 7: NACHHALTIGE UND MODERNE ENERGIE FÜR ALLE – ZUGANG ZU BEZAHLBARER, VERLÄSSLICHER, NACHHALTIGER UND MODERNER ENERGIE FÜR ALLE SICHERN

Überblick

Ziel ist es, bis 2030 den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern.

Die Forderung lautet daher:



7.1 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern

7.2 Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen

7.3 Bis 2030 die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppeln

7.a Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit verstärken, um den Zugang zur Forschung und Technologie im Bereich saubere Energie, namentlich erneuerbare Energie, Energieeffizienz sowie fortschrittliche und saubere Technologien für fossile Brennstoffe, zu erleichtern, und Investitionen in die Energieinfrastruktur und saubere Energietechnologien fördern

7.b Bis 2030 die Infrastruktur ausbauen und die Technologie modernisieren, um in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern im Einklang mit ihren jeweiligen Unterstützungsprogrammen moderne und nachhaltige Energiedienstleistungen für alle bereitzustellen

Österreich¹

In Österreich ist der Anteil an erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch zwischen 2005 und 2015 von 23,9% auf 32,8% gestiegen, die Erreichung des Zielwertes von 34% bis 2020 erscheint realistisch. Letztlich soll ja entsprechend dem Übereinkommen von Paris in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts der vollständige weltweite Ausstieg aus fossilen Energien gelingen. Schon derzeit werden die Bemühungen durch viele Programme und Initiativen unterstützt (etwa Programm „Unternehmen Energiewende“, Klimaschutzinitiative „klimaaktiv“,

Umweltförderung im Inland, dem Klima- und Energiefonds der Österreichischen Bundesregierung und „Climate Austria“, einer Plattform zur freiwilligen Kompensation von CO₂-Emissionen). Die Ziele des SDG 7 sind nicht nur in Förderrichtlinien und Strategien (etwa Förderlichtlinien der Umweltförderung und des Klimafonds oder Initiativen wie „klimaaktiv“) gut verankert, sondern auch gesetzlich umfassend geregelt (etwa im Klimaschutzgesetz, im Ökostromgesetz, im Energieeffizienzgesetz usw.). Wesentlich ist auch die Förderung der Erzeugung von Ökostromanlagen in Österreich. Daneben wird aber verstärkt auch eine Steigerung der Energieeffizienz verfolgt.

Die Umsetzung des SDG 7 erfolgt in Österreich vor allem durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT, zuvor Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – BMLFUW).

Umsetzung am IUR

Auch Fragen der Nachhaltigkeit iZm der Energieversorgung sind seit der Gründung des IUR eines der wesentlichen Themen.

Zahlreiche erfolgreiche Veranstaltungen belegen das Engagement des IUR in diesem Bereich:

So wurden die 15. Österreichische Umweltrechtstage (September 2010) zum Generalthema „Energieeffizienz – Neue Herausforderungen für Behörden, Betriebe und Gemeinden“ abgehalten, die Ergebnisse wurden im Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2011 veröffentlicht.

Im Jahr 2012 wurden sogar zwei wichtige Veranstaltungen dazu abgehalten, und zwar zunächst im Juni im Rahmen der Kooperation zwischen dem Institut für Umweltrecht der JKU und dem Institut für Umwelt- und Technikrecht Trier das Symposium zum europäischen Umweltrecht unter dem Titel „Europäisches Klimaschutzrecht“, dessen Ergebnisse in der Folge als Band 39 in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ publiziert wurden. Im November veranstaltete das IUR in Zusammenarbeit mit dem Land Oberösterreich und dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) im Rahmen der Reihe „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ noch die Tagung „Erneuerbare Energien im Brenn-

¹ Siehe dazu näher BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), insb 23 f (<http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724>; Abfrage 20.12.2017).

punkt des Wasser- und Privatrecht - Aktuelle Rechtsentwicklungen und 'heiße' Themen“.

Im Jänner 2013 wurde schließlich noch in Zusammenarbeit mit der Medak ein Seminar zum Thema „Smart Metering – (Rest-)Risiken intelligenter Energieverbrauchsmesser: (Umwelt-)Medizinische und datenschutz- bzw arbeitsrechtliche Probleme“ veranstaltet.

Breiten Raum finden Themen der Versorgung mit nachhaltiger Energie auch in der Projektarbeit des Instituts.

So erstellten die Mitglieder des Instituts in Zusammenarbeit mit Umwelt Management Austria

eine große Studie zu „Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs (REWÖ)“, die in der Folge auch als Band 46 der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ veröffentlicht wurde. Zudem wurde auch eine Expertise zum Handel mit Energieeinsparungen verfasst und veröffentlicht.

Darüber hinaus findet dieses SDG auch immer wieder in der sonstigen Publikationstätigkeit sowie in der Vortragstätigkeit der Institutsmitglieder zu umweltrelevanten Themenstellungen seinen Niederschlag.

Rainer Weiß

SDG 8: DAUERHAFTES, BREITENWIRKSAMES UND NACHHALTIGES WIRTSCHAFTSWACHSTUM, PRODUKTIVE VOLLBESCHÄFTIGUNG UND MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT FÜR ALLE FÖRDERN

Überblick

SDG 8 hat die Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums, einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zum Ziel. Es wurden umfangreiche Punkte formuliert, die zur Erreichung dieses Ziels führen sollen. Es sollen etwa Maßnahmen ergriffen werden, um menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, Zwangsarbeit, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beseitigen. Es sollen auch Bedingungen geschaffen werden, um gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit zu erhalten.¹



Österreich

Um in Österreich die einzelnen Punkte und Zielsetzungen des SDG 8 zu erreichen und umzusetzen, orientiert sich die Maßnahmenumsetzung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz an verschiedenen Strategien, beispielsweise der ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013–2020, der Task Force der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels, aber auch etwa an den aktuellen Zielsetzungen des Arbeitsmarktservices (AMS).

Vom AMS wird etwa ein freiwilliges Integrationsjahr für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte angeboten. Dieses Integrationsjahr ist kein Arbeitsverhältnis im herkömmlichen Sinne, sondern ein Arbeitstraining mit einer Mischung aus Bildungsmaßnahmen und praktischem Kennenlernen verschiedener Tätigkeiten. Vergleichbar ist es mit dem Freiwilligen Sozialjahr. Schwerpunkte bei der Umsetzung im österreichischen Arbeitsmarkt werden etwa die Frauenbeschäftigung und Gleichbehandlung, Jugendliche und Ausbildungspflicht bis 18, Beschäftigungsinitiativen für ältere Menschen, Programme zur Förderung von Beschäftigten mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung sein.²

Silvia Riederer

Umsetzung am IUR

Das IUR kann insb im Bereich des Umweltarbeitsrechts auf seine Kompetenz verweisen. So wurde das Umweltarbeitsrecht im Rahmen des Studienschwerpunktes Umweltrecht von Anfang an (bis zur Kürzung des Stundenumfanges des Schwerpunkts) vorgetragen. Es spielt auch in der aktuellen Lehre, nämlich bei der umweltrechtlichen Ausbildung angehender ChemikerInnen eine wesentliche Rolle.

¹ *Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (Abfrage: 6.11.2017).

² *BKA et al, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 6.11.2017).

SDG 9: WIDERSTANDSFÄHIGE INFRASTRUKTUR UND NACHHALTIGE INDUSTRIALISIERUNG – EINE WIDERSTANDSFÄHIGE INFRASTRUKTUR AUFBAUEN, BREITENWIRKSAME UND NACHHALTIGE INDUSTRIALISIERUNG FÖRDERN UND INNOVATIONEN UNTERSTÜTZEN

Überblick

Ziel ist es, bis 2030 Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen. Die Forderungen lauten daher:



9.1 Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen

9.2 Eine breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und bis 2030 den Anteil der Industrie an der Beschäftigung und am Bruttoinlandsprodukt entsprechend den nationalen Gegebenheiten erheblich steigern und den Anteil in den am wenigsten entwickelten Ländern verdoppeln

9.3 Insbesondere in den Entwicklungsländern den Zugang kleiner Industrie- und anderer Unternehmen zu Finanzdienstleistungen, einschließlich bezahlbaren Krediten, und ihre Einbindung in Wertschöpfungsketten und Märkte erhöhen

9.4 Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen

9.5 Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen

9.a Die Entwicklung einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur in den Entwicklungsländern durch eine verstärkte finanzielle,

technologische und technische Unterstützung der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer erleichtern

9.b Die einheimische Technologieentwicklung, Forschung und Innovation in den Entwicklungsländern unterstützen, einschließlich durch Sicherstellung eines förderlichen politischen Umfelds, unter anderem für industrielle Diversifizierung und Wertschöpfung im Rohstoffbereich

9.c Den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich erweitern sowie anstreben, in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen.

Österreich¹

Das SDG 9 umfasst einen sehr großen Aufgabenbereich – beginnend mit dem Verkehr, der Industrie und sonstiger Wirtschaftsbetriebe bis hin zur Digitalen Infrastruktur. Im Bereich des **Verkehrs** ist hier vor allem der „Gesamtverkehrsplan für Österreich“ mit einer starken Betonung der Schieneninfrastruktur hervorzuheben. Verstärkt kommt auch das Thema Elektromobilität in den Fokus. Innovationen sind jedoch auch in Zusammenhang mit ganzheitlichen themenübergreifenden Ansätzen in den Bereichen Personenmobilität und Gütermobilität/Logistik sowie Fahrzeugtechnologien zu berichten bzw zu erwarten. Österreich kommt auch im den Trans-europäischen Verkehrsnetzen sowie der Donau als Wasserstraße eine wesentliche Rolle zu. Im Bereich der **Wirtschaftsbetriebe** werden neben den Leitbetrieben auch KMUs besonders gefördert werden, um insgesamt die Rahmenbedingungen zu verbessern. Im Bereich der **Digitalen Infrastruktur** wurde bereits eine Digital Roadmap Austria beschlossen.

Die Umsetzung des SDG 9 erfolgt in Österreich im Wesentlichen durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, aber

¹ Siehe dazu näher BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), insb 28 f (<http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724>; Abfrage: 20.12.2017).

auch durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW).

Umsetzung am IUR

Das IUR kann im Bereich der Infrastruktur auf eine umfangreiche Forschungs-, Publikations-, Vortrags- und Veranstaltungstätigkeit verweisen.

Im Bereich der **Forschung** ist in erster Linie der Bereich des Verkehrs bzw der Verkehrsinfrastruktur hervorzuheben.

Schon 1998 hat Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Wagner* eine Studie über die Zulässigkeit zusätzlichen Eisenbahnlärms durch Neuanlagen erstellt.

Später hat das IUR eine äußerst umfangreiche Studie zum Verkehrsrecht verfasst, die schließlich 2001 von Prof. *Kerschner* unter dem Titel „Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht – Auf dem Weg zur Nachhaltigkeit“ herausgegeben und die 2004 mit dem internationalen Wissenschaftspreis „Nachhaltiger Güter- und Wirtschaftsverkehr“ ausgezeichnet wurde.

In der Folge wirkte das Institut gemeinsam mit dem Kuratorium für Schutz und Sicherheit an der Studie „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Aufbau und Betrieb Intelligenter Infrastruktur“ mit. Hinzuweisen ist idZ bspw auch auf die Studie „Straßenerhaltungspflichten von Gebietskörperschaften und zivilrechtliche Implikationen“ (2006). Im Rahmen der 3. Österreichischen Umweltrechtstage zum Generalthema „Neues Verkehrsrecht als Instrument des Umweltschutzes“ (1998) wurden ebenso maßgeblich Fragen der Nachhaltigkeit iZm der Verkehrsinfrastruktur behandelt (etwa „Strategien für einen nachhaltigen Verkehr und Bedeutung der rechtlichen Rahmenbedingungen“ sowie „Sachprinzipien eines nachhaltigeren Verkehrsrechts“) wie auch bei den 10. Österreichischen Umweltrechtstagen zum Generalthema „Umweltrecht als Standortfaktor“ (etwa „UVP bei Verkehrsanlagen“ und „Verkehrsimmissionen – Maßnahmen nach dem IG-L aus technischer und aus rechtlicher Sicht“). Die Ergebnisse der 10. Umweltrechtstage wurden im Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006 in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ veröffentlicht.

Auch andere Bereiche der Infrastruktur einschließlich der umfassten Fragen der Nachhaltigkeit beschäftigten das Institut bzw seine Mitglieder immer wieder:

Im Bereich der **Energieinfrastruktur** hatte das IUR etwa im Rahmen einer Studie über die UVP-Pflicht einer geänderten Trassenführung einer 380 kV-Leitung durch die Oststeiermark nach neuer Rechtslage (UVP-G 2000) einschlägige Fragen zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Thema Smart Metering schon eingehend behandelt, so etwa in dem gemeinsam mit der Medak im Jänner 2013 veranstalteten Seminar zum Thema „Smart Metering – (Rest-)Risiken intelligenter Energieverbrauchsmesser: (Umwelt-)Medizinische und datenschutz- bzw arbeitsrechtliche Probleme“.

Zuletzt hat das IUR in diesem Zusammenhang eine umfassende Studie zur rechtlichen Fragen der Energiewende verfasst, die 2016 von Prof. *Reinhold Christian* (UMA) sowie von Prof. *Kerschner* und Prof.ⁱⁿ *Wagner* unter dem Titel „Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs (REWÖ)“ in der Schriftenreihe Recht der Umwelt veröffentlicht wurde.

Rechtsprobleme iZm der **Wasserinfrastruktur** einschließlich entsprechender Fragen der Nachhaltigkeit beschäftigten das IUR auch in mehreren Projekten, so etwa im Projekt „Produkt Service System – Wasser: Rechtliche Fragen“ (2004) oder im Projekt „Vorschläge zur Ausgestaltung der Einhebung von Wassergebühren im Lichte des Art 9 Wasserrahmenrichtlinie“ (2013–2015).

Fragen der **Mobilfunkinfrastruktur** haben das IUR aus den unterschiedlichsten rechtlichen Blickwinkeln schon vielfach beschäftigt, so beispielsweise in der von Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Wagner* verfassten Studie zu „Mobilfunkanlagen im Lichte des OÖ Baurechts und des OÖ Naturschutzrechts“ (1998).

In sehr engem Zusammenhang mit der Infrastruktur steht auch der Problembereich der **Lichtverschmutzung**. Das IUR hat sich damit ausführlich in einer umfassenden Studie einschließlich Gesetzesvorschläge für je ein entsprechendes Bundes- und Landesimmissionsschutzgesetz Licht sowie für die Landes-Materiengesetze (2012–2014) beschäftigt, deren Erstellung von einem intensiven interdisziplinären Diskussionsprozess begleitet war, und die in der Folge unter dem Titel „Lichtverschmutzung – Rechtliche Grundlagen und Vorschläge für eine Neuregelung“ veröffentlicht wurde.

Eine Kernkompetenz des IUR ist – entsprechend dem am Institut vertretenen Verständnis des Umweltrechts – auch der Schnittbereich zwischen Umwelt und Wirtschaft. In diesem Zusammenhang sei etwa auf die vom Institut mitveranstalteten 20. Österreichischen Umweltrechtstage zum Generalthema „Wirtschaft und Umwelt“ (2015)

hingewiesen, in deren Rahmen Fragen der Nachhaltigkeit höchst prominent behandelt wurden und deren Ergebnisse in der Folge im „Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2016“ in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ publiziert wurden.

Rainer Weiß

SDG 10: UNGLEICHHEIT INNERHALB UND ZWISCHEN DEN LÄNDERN VERRINGERN

Überblick

Die Staaten sehen es als Ziel an, die immer breiter werdende Schere zwischen Arm und Reich zu schließen. Hierzu soll es bis 2030 zu einer Erhöhung der Einkommen der ärmsten 40% der Weltbevölkerung kommen. Langfristig könnten damit die Unterschiede zwischen arm und reich abgebaut werden.

Schlüsselwort des zehnten Ziels, ist die Chancengleichheit. Die Menschen sollen unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnie, Herkunft, Beeinträchtigung, sexueller Ausrichtung, Weltanschauung und religiösen oder wirtschaftlichen Status zur Selbstbestimmung befähigt werden. Dieses wichtige Ziel kann erreicht werden, indem diskriminierende Gesetze und politische Praktiken abgeschafft werden. Am 4.12.2017 machte Österreich bereits den ersten Schritt um das zehnte Ziel der Agenda 2030 umzusetzen: Der Verfassungsgerichtshof gab den Weg für die „Ehe für alle“ frei. Damit können auch gleichgeschlechtliche Paare künftig heiraten.¹

Des Weiteren steht eine bessere Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte im Vordergrund. Die Entscheidungen in globalen Wirtschafts- und Finanzsituationen sollen durch



die Mitsprache der Entwicklungsländer begründet werden. Somit sollen öffentliche Entwicklungshilfen und Finanzströme in jene Länder fließen welche sie am nötigsten brauchen.²

Österreich

Durch die Budgetuntergliederung 16 des BMF wird ein wesentlicher Betrag zur Erreichung des SDG 10 geleistet. Dies beinhaltet eine gleichmäßige Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern. Ebenso wurden in der Steuerreform 2015/16 wichtige Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern gesetzt. Die sozialen Auswirkungen dieser Reform wurden durch das Europäische Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, sowie das Institut für Höhere Studien untersucht und zeigen bereits positive Auswirkungen. Ebenso wurde bereits 2016 eine Evaluierung der Instrumente zur Erreichung des Ziels durchgeführt. Aufgrund der Aktualität hat die Bundesregierung im Arbeitsprogramm „Für Österreich“ ein Maßnahmenpaket zur Integration vereinbart. Dieses Programm bietet systematisierte Integrationsmaßnahmen und fordert eine aktive Mitwirkung am Integrationsprozess.³

Christina Trimmel

¹ VfGH 4.12.2017, G258/2017 ua.

² *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (Abfrage: 20.12.2017).

³ BKA et al, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage 20.12.2017).

SDG 11: STÄDTE UND SIEDLUNGEN INKLUSIVER, SICHERER, WIDERSTANDSFÄHIGER UND NACHHALTIGER GESTALTEN

Überblick

Ziel ist es, bis 2030 Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten. Die Forderung lautet daher:



11.1 Bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren

11.2 Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen

11.3 Bis 2030 die Verstärkung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken

11.4 Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes verstärken

11.5 Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten unmittelbaren wirtschaftlichen Verluste im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Armen und von Menschen in prekären Situationen

11.6 Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung

11.7 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

11.a Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen

zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen

11.b Bis 2020 die Zahl der Städte und Siedlungen, die integrierte Politiken und Pläne zur Förderung der Inklusion, der Ressourceneffizienz, der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen beschließen und umsetzen, wesentlich erhöhen und gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2030 ein ganzheitliches Katastrophenrisikomanagement auf allen Ebenen entwickeln und umsetzen

11.c Die am wenigsten entwickelten Länder unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe beim Bau nachhaltiger und widerstandsfähiger Gebäude unter Nutzung einheimischer Materialien unterstützen

Österreich¹

In Österreich hat die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) schon wesentliche Vorarbeiten zur Umsetzung des SDG 11 geleistet. Im Bereich der Raumordnung bildet das Österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK), aktuell das ÖREK 2011, die strategische Grundlage für die Tätigkeiten der ÖROK. Mit mehreren Partnerschaften trägt das ÖREK zu den (Teil-)Zielen des SDG 11 bei, nämlich durch die ÖREK-Partnerschaft »Plattform Raumordnung und Verkehr« zum Teilziel, den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle zu ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern und mit der ÖREK-Partnerschaft »Risikomanagement Hochwasser« zum Teilziel, die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich zu reduzieren.

Die Koordination zwischen nationaler und internationaler Ebene im Bereich Stadtentwicklung erfolgt durch das Bundeskanzleramt (BKA), das dazu sowohl auf Verwaltungs- als auch auf politischer Ebene entsprechend agiert.

¹ Siehe dazu näher BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), insb 32 f (<http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724>; Abfrage: 20.12.2017)

Die Umsetzung des SDG 11 erfolgt in Österreich im Wesentlichen durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT, zuvor Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – BMLFUW), das im Rahmen des gesamten Risikokreislaufs mit einem klaren Schwerpunkt auf Vorsorgemaßnahmen auf unterschiedlichsten räumlichen Ebenen zum Erreichen des SDG 11 beiträgt.

Umsetzung am IUR

Fragen der Bewältigung von und der Haftung iZm Naturkatastrophen sind ein „Dauerbrenner“ in der Forschung am IUR.

In diesem Zusammenhang sei lediglich das umfassende „Handbuch Naturkatastrophenrecht: Vorsorge – Abwehr – Haftung – Versicherung“ (Schriftenreihe Recht der Umwelt, 2008) hervorgehoben.

„Naturkatastrophen und Störfälle“ einschließlich ihrer Auswirkungen auf Städte und Gemeinden waren auch Thema der 11. Österreichischen

Umweltrechtstage im Jahr 2006, deren Ergebnisse im Jahrbuch des Österreichischen und Europäischen Umweltrechts 2007 in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ publiziert wurden.

In Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur darf auf den Beitrag zu SDG 9 (IUR-NL 3/2018) verwiesen werden.

Auch Fragen der insb kommunalen Abfallwirtschaft waren immer wieder Thema der Forschung am IUR, so etwa im Projekt „Rechtliche Umsetzbarkeit von Maßnahmen zur Vermeidung kommunaler Abfälle am Beispiel Wiens“ im Rahmen der interdisziplinären Studie „Potentiale und Maßnahmen zur Vermeidung kommunaler Abfälle am Beispiel Wiens“ (2001).

Speziell für Gemeinden wurde am Institut der Band „Umweltrecht für Gemeinden“ verfasst, der 2013 in zweiter Auflage erschien.

Rainer Weiß

SDG 12: NACHHALTIGE KONSUM- UND PRODUKTIONSSTRUKTUREN SICHERN

Überblick

In Zusammenhang mit der Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster als zwölftes SDG der Agenda 2030 sollen folgende Aufgaben verwirklicht werden:¹



12.1 Den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster umsetzen, wobei alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, Maßnahmen ergreifen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der Kapazitäten der Entwicklungsländer

12.2 Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen

12.3 Bis 2030 die weltweite Nahrungsmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene halbieren und die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Nahrungsmittelverluste einschließlich Nachernteverluste verringern

12.4 Bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und allen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen Rahmenregelungen erreichen und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringern, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken

12.5 Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich verringern

12.6 Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen

12.7 In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten

12.8 Bis 2030 sicherstellen, dass die Menschen überall über einschlägige Informationen und das

Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung und eine Lebensweise in Harmonie mit der Natur verfügen

12.a Die Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten im Hinblick auf den Übergang zu nachhaltigeren Konsum- und Produktionsmustern unterstützen

12.b Instrumente zur Beobachtung der Auswirkungen eines nachhaltigen Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert, auf die nachhaltige Entwicklung entwickeln und anwenden

12.c Die ineffiziente Subventionierung fossiler Brennstoffe, die zu verschwenderischem Verbrauch verleitet, durch Beseitigung von Marktverzerrungen entsprechend den nationalen Gegebenheiten rationalisieren, unter anderem durch eine Umstrukturierung der Besteuerung und die allmähliche Abschaffung dieser schädlichen Subventionen, um ihren Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen, wobei die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Entwicklungsländer in vollem Umfang berücksichtigt und die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Entwicklung in einer die Armen und die betroffenen Gemeinwesen schützenden Weise so gering wie möglich gehalten werden

Österreich²

Auf nationaler Ebene wird das zwölfte SDG der Agenda 2030 mit Hilfe zahlreicher Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster aufgegriffen. Dazu zählen die Sicherstellung eines hohen Qualifikationsniveaus bedingt durch „Green Skills“,³ aber auch die vermehrte Bewusstseinsbildung, etwa auf Grund des „Österreichischen Umweltzeichens“⁴ oder der Initiative „Bewusst kaufen“⁵ als Unterstützung beim nachhaltigen Investitions- und Konsumverhalten. Zudem werden Umwelttechnologien,

¹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (2015), <http://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf> (Abfrage: 3.4.2018).

² BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (2017), <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 3.4.2018).

³ <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/nachhaltigkeit/green-jobs/greenskills.html> (Abfrage: 3.4.2018).

⁴ <https://www.umweltzeichen.at/cms/de/home/content.html> (Abfrage: 3.4.2018).

⁵ <https://www.bewusstkaufen.at/home.php?> (Abfrage: 3.4.2018).

Umweltmanagement sowie Internationalisierung, zB durch die „Exportinitiative Umwelttechnologien“⁶ oder das „Eco Management and Audit Scheme (EMAS)“⁷, vermehrt gefördert.

Einen wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung leistet die mehrheitliche Verwendungszuführung der in Österreich anfallenden Abfälle. Auch die Maßnahmenpakete des neuen Abfallvermeidungsprogramms des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017⁸ sollen dabei helfen, abfallwirtschaftliche Potentiale zur Ressourcenschonung in den Bereichen Produktion und Konsum besser zu nutzen, bereits bei der Herstellung auf die Recyclingfähigkeit bzw. Wiederverwendbarkeit der eingesetzten Stoffe zu achten und VerbraucherInnen zu ressourcenschonendem Handeln zu motivieren. Darüber hinaus regt auch der „Ressourceneffizienz-Aktionsplans (REAP)“⁹ sowie die Initiative „RESET2020“¹⁰ zu einem sparsamen Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Rohstoffen an.

Im Nahrungsmittelbereich hat sich die Initiative „Lebensmittel sind kostbar!“¹¹ gemeinsam mit der Wirtschaft, den KonsumentInnen, Gemeinden und sozialen Einrichtungen zum Ziel gesetzt, Lebensmittelabfälle entlang der gesamten Wertschöpfungskette in Österreich zu vermeiden bzw zu verringern. Im Chemikalienbereich sorgen gezielt Aktivitäten wie „Grüne Chemie“ oder „Chemikalien Leasing“¹² für einen nachhaltigeren Umgang.

Die entsprechende Verwirklichung des zwölften Ziels der Agenda 2030 in Österreich fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT, zuvor Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft [BMLFUW]).

⁶ <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/exportinitiative/exportinitiative-umwelttechnologien/Exportinitiative-Umwelttechnologien--.html> (Abfrage: 3.4.2018).

⁷ https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/emas (Abfrage: 3.4.2018).

⁸ <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/bundes-abfallwirtschaftsplan/BAWP2017-Final.html> (Abfrage: 3.4.2018).

⁹ https://www.bmnt.gv.at/umwelt/nachhaltigkeit/ressourceneffizienz/ressourcennutzung_datens_trends/aktionsplan.html (Abfrage: 3.4.2018).

¹⁰ https://www.bmnt.gv.at/umwelt/nachhaltigkeit/ressourceneffizienz/aktionsplan_ressourceneffizienz_reset.html (Abfrage: 3.4.2018).

¹¹ https://www.bmnt.gv.at/land/lebensmittel/kostbare_lebensmittel/initiative.html (Abfrage: 3.4.2018).

¹² <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/chemikalien/chemikalien-leasing-und-gruene-chemie.html> (Abfrage: 3.4.2018).

Umsetzung am IUR

Eine umweltverträgliche Produktion, aber auch ein ökologisches Konsumverhalten bedürfen zu ihrer erfolgreichen Durchsetzung in Wirtschaft und Gesellschaft einer Unterstützung und Steuerung durch rechtliche Instrumente. Diesbezüglich kann das IUR bereits zahlreiche Erfolge vorweisen. So war das IUR im Lebensmittelbereich Vorreiter bei der rechtlichen Absicherung der Einrichtung gentechnikfreier Zonen in Europa. Hierzu wurden zwei wegweisende Studien im Jahr 2013 (veröffentlicht unter *E. Wagner/Volgger*, Die Errichtung von GVO-freien Zonen in der EU) und 2014 (unveröffentlicht) erstellt.

2015 erschien am IUR die „Projektstudie TTIP – Abschätzung der Auswirkungen des Transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP) auf die Bereiche Gentechnik und Lebensmittelsicherheit“ in Band 7 der Schriftenreihe „Umweltrecht und Umwelttechnikrecht“. Diese beschäftigt sich mit den zahlreichen Fragen hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Schutzniveaus im Lebensmittel- und Gentechnikrecht, wie etwa den möglichen Auswirkungen auf das in der EU vorherrschende Vorsorgeprinzip, das im europäischen Tier- und Lebensmittelrecht geltende „farm to fork-Prinzip“ und das im Chemikalienrecht einschlägige „no data – no market-Prinzip“.

Die Ende des Jahres 2017 am IUR in der Schriftenreihe „Umweltrecht und Umwelttechnikrecht“ in Band 10 zum Thema „Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser – Rechtliche Rahmenbedingungen“ veröffentlichte Untersuchung gewährt einen umfassenden Einblick, inwieweit dem Gesetzgeber der Schutz der Verbraucher vor dem von pestizidbelasteten Nahrungsmitteln und Trinkwasser ausgehenden Gefährdungspotential tatsächlich gelingt und wie mit vorhandenen Rückständen umgegangen bzw diese im Anlassfall geahndet werden. Denn die Qualität der für uns unverzichtbaren und daher besonders schützenswerten Lebensmittel wie Nahrungsmittel und Trinkwasser befindet sich durch die gegenwärtige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft sowie die aus ihrer früheren Verwendung verbliebenen Altlasten in Böden und Grundwasser in ständiger Gefahr.

Ein zentrales Handlungsfeld des IUR stellt auch die wissenschaftliche Befassung mit einer bislang noch nicht erreichten ökologischen Produktverantwortung im Recht dar. Am IUR wird daher das Produkthaftungsrecht, welches in

ökologischer Hinsicht nach wie vor zahlreiche Defizite aufweist, intensiv beforscht.

In diesem Jahr erfolgt am IUR eine intensive Auseinandersetzung mit den Regelwerken in der EU und Österreich zum Themenbereich Kreislaufwirtschaft. Die „Wegwerf-Wirtschaft“ sowie die damit verbundene „Wegwerf-Gesellschaft“ stehen mit ihrer Ressourcenverschwendung, massiven Emissionen bzw. Immissionen und dadurch hinterlassenen Umweltproblemen für nachfolgende Generationen zu Recht in der Kritik. Aus ökologischer, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht muss daher dringend ein Umdenken zu langlebigen Produkten mit zugleich möglichst geringem Umweltverbrauch stattfinden. Dazu ist es jedoch erforderlich, die Kreislaufwirtschaft in die Philosophie der Unternehmen zu integrieren.

Dadurch kann die Konservierung der in den erzeugten Produkten enthaltenen wertvollen Rohstoffe bzw. deren Weiterführung im Wertkreislauf der Supply und Value Chain gewährleistet und so ein gefährliches Produktlebensende bzw. unnötige Umweltbelastungen verhindert werden. Der Europäischen Union, aber auch dem nationalen Gesetzgeber kommt beim Vorantreiben der Kreislaufwirtschaft eine ganz entscheidende Bedeutung zu. Sie haben das Vorhandensein des richtigen Rechtsrahmens für die diesbezügliche Entwicklung sicherzustellen und mit entsprechenden Maßnahmen richtungsweisende Signale an Wirtschaft und Gesellschaft zu setzen.

Daniela Ecker

SDG 13: VORDRINGLICH MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES KLIMAWANDELS UND SEINER AUSWIRKUNGEN ERGREIFEN

Überblick¹

Ziel ist es, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen. SDG 13 ist ein sohin besonders umfassendes Ziel. Erstens handelt es sich beim Klimaschutz um eine Querschnittsmaterie, die praktisch alle Lebensbereiche betrifft und zweitens stellt der Klimawandel ein den ganzen Globus umfassendes Problem dar, dem nur in einem globalen Rahmen wirksam entgegengetreten werden kann.²



SDG 13 ist ein sohin besonders umfassendes Ziel. Erstens handelt es sich beim Klimaschutz um eine Querschnittsmaterie, die praktisch alle Lebensbereiche betrifft und zweitens stellt der Klimawandel ein den ganzen Globus umfassendes Problem dar, dem nur in einem globalen Rahmen wirksam entgegengetreten werden kann.²

13.1 Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen in allen Ländern stärken

13.2 Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einzubeziehen

13.3 Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern

13.a Die Verpflichtung erfüllen, die von den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die entwickelte Länder sind, übernommen wurde, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Mrd Dollar aus allen Quellen aufzubringen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer im Kontext sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung zu entsprechen, und den Grünen Klimafonds vollständig zu operationalisieren, indem er schnellstmöglich mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet wird

13.b Mechanismen zum Ausbau effektiver Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich des Klimawandels in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern fördern, ua mit gezielter Ausrichtung auf

Frauen, junge Menschen sowie lokale und marginalisierte Gemeinwesen

Die Ziele des SDG 13 werden durch das **Pariser Abkommen zum Klimaschutz** weiter konkretisiert:

„Art 2

(a) Den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen.

(b) Die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen und die Widerstandsfähigkeit so zu stärken, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird.

(c) Finanzmittelflüsse in Einklang zu bringen mit einem Weg hin zu einer emissionsarmen und widerstandsfähigen Entwicklung.“

Österreich³

Besonders beim Klimaschutz ist ein globaler Ansatz wesentlich. Zu diesem Zweck finden regelmäßig internationale Verhandlungen unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) statt. Die wesentliche Grundlage der Umsetzung der Ziele des SDG 13 wurde auf internationaler und europäischer Ebene insb durch das Paris-Agreement, ein umfassendes globales Klimaabkommen, geschaffen. Die Umsetzung erfolgt auf nationaler Ebene insbesondere durch nationale Beiträge (NDCs) zu diesem Abkommen. In Österreich erfolgt die Umsetzung in verschiedenen Prozessen auf Basis von Gesetzen, Strategien und Einzelinitiativen. Auf Bundesebene bestehen – unter Einbindung weiterer AkteurInnen – derzeit Maßnahmen in den Wirkungsbereichen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Vorrangig sind hier die Österreichische Klimawandel-Anpassungsstrategie (NAS), das Klimaschutzgesetz und Maßnahmenprogramm sowie weitere relevante Gesetze (ua

¹ Siehe die Resolution der UN-Generalversammlung „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, A/70/L1 vom 18.7.2015, 25.

² BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2018) 36, abrufbar unter <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 7.3.2018).

³ Siehe dazu ausführlich BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2018) 36 f., abrufbar unter <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 7.3.2018).

EEfG, KlienG, ÖkostromG, UFG, FAG), das Grünbuch für eine integrierte Energie und Klimastrategie, aber auch zahlreiche Initiativen wie klimaaktiv oder Klimabündnis zu nennen. Zur Umsetzung im Detail und zum Status-Quo der Bemühungen siehe vor allem den Klimaschutzbericht 2017⁴ des Umweltbundesamtes (dazu *Fasching*, IUR-Newsletter 7/2017, 7). Im Allgemeinen liegt Österreich nach dem im Juli 2017 veröffentlichten SDG-Index 2017 der Bertelsmann Stiftung und des Sustainable Development Solutions Network (SDSN) bei der Umsetzung der SDG in ihrer Gesamtheit an 7. Stelle von 157 angeführten Ländern.⁵ Im Speziellen besteht aber nach diesem Index Handlungsbedarf bei SDG 13, wo Österreich weltweit betrachtet nicht im Spitzenfeld liegt.

Österreich

In Österreich findet sich der Klimaschutz iSDG 13 – obwohl nicht wörtlich genannt – auch in der einschlägigen Staatszielbestimmung Nachhaltigkeit (Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung)⁶ wieder.⁷ Anlässlich einer revolutionären Entscheidung des BVwG zur Causa Dritte Piste,⁸ die eine Genehmigung der Piste insb in Hinblick auf den Klimaschutz versagt hat, entbrannte eine heftige Debatte über die Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung und den Klimaschutz im Verfassungsrang. Die Debatte mündete schließlich im Entwurf eines ein Staatsziels Wirtschaftswachstum und Standortsicherheit als „Gegenstück“ zum Staatsziel Nachhaltigkeit. Dieses Vorhaben wurde allerdings nach einem offenen Brief der 50 führenden Umwelt-

wissenschaftler⁹ und der (durchaus kritikwürdigen¹⁰) Aufhebung des BvWG-Urteils durch den VfGH¹¹ wegen „Willkür“ (vorerst) auf Eis gelegt. Kürzlich hat die neue Regierung diesen Ansatz aber wieder aufgegriffen¹² – insofern soll an dieser Stelle die Problematik einer solchen Vorgehensweise nochmals in Erinnerung gerufen werden: Zum Staatsziel Umweltschutz sind 2013 durch das BVG-Nachhaltigkeit die Dimensionen der ökonomischen und sozialen Entwicklung hinzugetreten. Das hat zur Folge, dass jede ökonomische Entwicklung in einer Form zu erfolgen hat, dass auch noch künftige Generationen an Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und sozialer Entwicklung partizipieren können. Sohin ist die Nachhaltigkeit schon begrifflich eine Beschränkung des unbegrenzten, zulasten des Planeten und künftiger Generationen gehenden Wirtschaftswachstums.¹³ Die angedachte Staatszielbestimmung hat nun – wie anhand der Genese und dem IA¹⁴ des ersten Entwurfes zu vermuten ist – vor allem den Zweck, bei künftigen Abwägungsentscheidungen das Interesse an nachhaltiger Entwicklung bzw Klimaschutz zu neutralisieren. Während global die Bedeutung der Nachhaltigkeit immer deutlicher in den Vordergrund drängt, plant Österreich also die umweltpolitische Rückkehr ins letzte Jahrtausend. Gerade um – so die Zielsetzung des neuen Entwurfes – „den Wohlstand Österreichs und seiner

⁴ Abrufbar unter <http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0622.pdf> (Abfrage: 7.3.2018).

⁵ Siehe <http://www.sdgindex.org/assets/files/2017/2017-SDG-Index-and-Dashboards-Report--full.pdf> (Abfrage: 7.3.2018).

⁶ BGBl I 2013/111.

⁷ Die Einbeziehung des – wörtlich nicht genannten – Klimaschutzes entspricht der ganz hA; siehe nur *Wagner*, Was bislang geschah: Staatszieldebatte/VfGH hebt Urteil Dritte Piste auf, RdU 2017/110 (149); *Kerschner*, VfGH 3. Piste und juristische Methode: Verfassungskonforme Auslegung verfassungswidrig?, RdU 2017/129 (193); *Kirchengast/Madner/Schulev-Steindl/Steininger/Hollaus/Karl*, Flughafen Wien: Untersagung der dritten Piste durch das BVwG, RdU 2017, 127.

⁸ BVwG 2. 2. 2017, W1092000179-1, RdU 2017/104, 121 ff (*Kirchengast/Madner/Schulev-Steindl/Steininger/Hollaus/Karl*).

⁹ Abrufbar unter <https://www.wu.ac.at/en/ecocon/institute/news/news-details-ecocon/detail/offener-brief-zur-beantragten-aenderung-des-bundesverfassungsgesetzes-fuer-nachhaltigkeit-tierschutz/> (Abfrage: 7.3.2018).

¹⁰ Siehe insb die umfassende und überzeugende methodische Kritik von *Kerschner*, RdU 2017, 191 ff; *E. Wagner*, RdU 2017/110 (150); *dies*, Die Judikatur zur „3. Piste“ – Vom Senkrechtstart zur Bruchlandung in Sachen Klimaschutz, ZVG 201, 282; *Kirchengast/Madner/Schulev-Steindl/Steininger/Hollaus/Karl*, Anm zu VfGH E 875/2017, E 886/2017, RdU 2018/180; *Storr*, Die Erkenntnisse des BVwG und des VfGH zur "dritten Piste" des Flughafens Wien, ÖZw 2017, 192.

¹¹ VfGH E 875/2017, E 886/2017, RdU 2018/180 (*Kirchengast/Madner/Schulev-Steindl/Steininger/Hollaus/Karl*).

¹² Siehe <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5383089/Wirtschaftspaket-der-Regierung-enthaelt-neue-Lehrberufund-Staatsziel> (Abfrage: 7.3.2018).

¹³ *E. Wagner*, Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, EurUP 2016, 1; *dies*, The Principle of Sustainable Development – A critical Reflection of European and Austrian Law, in *Hebeler/Hofmann/Proelß/Reiff* (Hrsg), Protecting the Environment for Future Generations (2017) Umwelt- und Technikrecht Bd 132, 191 ff; *dies*, RdU 2017/110 (150).

¹⁴ IA der Abgeordneten Dr. *Wittmann*, Mag. *Gerstl*, *Heinzl* und *Ottenschläger* vom 17.5.2017.

Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und auszubauen¹⁵ braucht es aber nachhaltiges und nicht schrankenloses Wirtschaftswachstum. Zu bezweifeln ist mit *Wagner*¹⁶ auch, ob ein Staatsziel Wirtschaftswachstum wirklich den gewünschten Erfolg erzielen kann: Wenn neben ein Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung im Verfassungsrang (die auch die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung enthält) ein Bekenntnis zum Wirtschaftswachstum tritt, müsste dieses Bekenntnis erst recht wieder im Lichte der Nachhaltigkeit interpretiert bzw konkretisiert werden. Sogar eine Änderung des BVG Nachhaltigkeit bzw einer Ergänzung um ein Staatsziel Wirtschaftswachstum sowohl aus umweltpolitischer als auch aus rechtswissenschaftlicher Perspektive vehement entgegenzutreten.

Umsetzung am IUR

Am Institut für Umweltrecht wurden im Lauf der Jahre zahlreiche Beiträge und Forschungsprojekte zu Themen des SDG 13 verfasst, zB zu

- Staatszieldebatte (BVG-Nachhaltigkeit) / Causa 3. Piste
- Pariser Klimaschutzabkommen 2016
- Klimaklagen
- Energieeffizienz
- Gebäudeeffizienz
- Recht der Energiewende (REWÖ)
- Rechtsrahmen von Wasserkraftanlagen
- Hochwasserschutz und Naturgefahrenrecht
- Forstrecht
- Nachhaltigkeit im Verkehrsrecht / „Green Mobility“

Julius Ecker

¹⁵ WFA zum Entwurf des neuen § 3a BVG-Nachhaltigkeit.

¹⁶ *E. Wagner*, RdU 2017/110 (150).

SDG 14: OZEANE, MEERE UND MEERESRESSOURCEN IM SINNE NACHHALTIGER ENTWICKLUNG ERHALTEN UND NACHHALTIG NUTZEN

Überblick

Ziel Nummer 14 der insgesamt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung hat den Schutz der Ozeane, Meere und Meeresressourcen zum Inhalt. Es wurden umfangreiche Punkte formuliert, die eine nachhaltige Entwicklung und Nutzung der Meere fördern, erhalten und herstellen sollen. Bis 2025 sollen etwa alle Arten der Meeresverschmutzung verhütet und erheblich verringert werden.¹



Österreich

Österreich kann auch als Binnenland einen Beitrag zum Meeresschutz leisten, denn es liegt im Flusseinzugsgebiet der Donau und ist daher mit

dem Schwarzen Meer und über den Rhein und die Elbe mit der Nordsee verbunden. Österreichische Maßnahmenprogramme, die zur Verringerung/Vermeidung von Einträgen von Plastik und Mikroplastik in die österreichischen Gewässer führen, haben somit auch Einfluss auf den Meeresschutz. Weitere Unterstützung kann Österreich durch eine politische Beteiligung an EU-Maßnahmen, die eine nachhaltige Erhaltung und Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen fördern sollen, bieten. Diesbezüglich sei etwa die für 2017 angekündigte EU-Plastikstrategie genannt. Vor allem die Vermeidung der Einbringung von Plastikmüll und Mikroplastik in die Meere ist ein wichtiger Schritt für die Erreichung des Ziels.²

Silvia Riederer

¹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (Abfrage: 6.11.2017).

² BKA et al, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 6.11.2017).

SDG 15: ÖKOSYSTEME DER ERDE SCHÜTZEN, WIEDERHERSTELLEN UND IHRE NACHHALTIGE NUTZUNG FÖRDERN. WÄLDER NACHHALTIG BEWIRTSCHAFTEN, DIE VERWÜSTUNG BEKÄMPFEN UND UNFRUCHTBARES LAND WIEDER BELEBEN UND DEN VERLUST DER BIODIVERSITÄT STOPPEN

Überblick

SDG 15 umfasst den Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Landökosystemen. Konkret soll etwa die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten gefördert werden, eine Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme gewährleisten, Maßnahmen um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern und viele mehr.¹



Österreich

Österreich trifft zum Schutz, der Wiederherstellung und zur nachhaltigen Nutzung von Landökosystemen bereits Maßnahmen. Um einen Teil dieser zu nennen: Es sind etwa mehr als 16 % der Bundesfläche als Natura-2000-Gebiet, Nationalpark oder Naturschutzgebiet ausgewiesen und geschützt. Es gibt weitere Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, um große landwirtschaft

liche Flächen biodiversitätsfördernd zu bewirtschaften. Zahlreiche Strategien und Programme (Waldstrategie 2020+, „Wald.Wasser“,...) sollen auch zu einer Förderung nachhaltiger Bewirtschaftung aller Waldarten führen.²

Umsetzung am IUR

Derzeit widmet sich das Institut für Umweltrecht intensiv Fragen von Natura 2000: Konkret wird derzeit die Naturverträglichkeitsprüfung eingehend beforscht. Davor wurden Studien zu (Klein-)wasserkraft in Natura 2000 Gebieten und zu Entschädigungsfragen für die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet erstellt. Auch außerhalb von Natura 2000 gilt es Wälder und Bäume zu schützen: Die Studie *Jandl/Wagner* mit dem Titel „Umweltrelevante Haftungsfragen bei Bäumen, Pflanzen und Wegen“ zeigt auf, dass auch im Lichte der zivilrechtlichen Haftung rigorose Baumschneide- und Baumfällungsmaßnahmen ihre Grenze am Umwelt- und Naturschutz haben sollten.

Silvia Riederer

¹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (Abfrage: 6.11.2017).

² BKA et al, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 6.11.2017).

SDG 16: FRIEDLICHE UND INKLUSIVE GESELLSCHAFTEN IS EINER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG FÖRDERN, ALLEN MENSCHEN ZUGANG ZU JUSTIZ ERMÖGLICHEN UND WIRKSAME, ZUVERLÄSSIGE, RECHENSCHAFTSPFLICHTIGE UND INKLUSIVE INSTITUTIONEN AUF ALLEN EBENEN AUFBAUEN

Überblick

Ziel des SDG 16 ist es, bis 2030 friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.¹



Zur Erreichung dieser Vorgaben wurde ein umfangreiches Maßnahmenprogramm ausgearbeitet. Von der Verringerung aller Formen der Gewalt, dem Schutz von Kindern gegen Missbrauch, Ausbeutung, Gewaltanwendung oder Folter, der Beendigung des Kinderhandels über die Reduktion und Bekämpfung der organisierten Kriminalität bis hin zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu rechenschaftspflichtigen und transparenten Institutionen, sowie dem Schutz der Grundfreiheiten spannt sich hier der Bogen an Forderungen, die einen Beitrag im Rahmen der Umsetzung dieser Zielvorgaben leisten sollen. Darüber hinaus soll zur Bekämpfung von Terrorismus, Kriminalität und Gewalt – insb in Entwicklungsländern - die internationale Zusammenarbeit gestärkt und ausgebaut werden.² Das SDG 16 umfasst somit einen großen Aufgabenbereich.

Österreich

Der österreichische OSZE-Vorsitz 2017 stellte einmal mehr die Themen Friedensförderung und Konfliktprevention in Krisenregionen – beides zentrale Kernthemen dieses SDG – in den Vordergrund.

Österreich leistet seinen Beitrag zur Realisierung dieses SDGs ua durch folgende Maßnahmen:

- Österreichisches Engagement bei friedenserhaltenden Missionen der Vereinten Nationen, der EU, der OSZE und der NATO.
- Erhöhung des Auslandskatastrophenfonds (AKF), um verstärkt humanitäre Hilfestellung in Krisenregionen (zB Ostukraine, Herkunftsländer irregulärer Migration) leisten zu können.
- Engagement im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von konventionellen und Massenvernichtungswaffen
- Auch die Förderung der Demokratie und der Schutz der Menschenrechte sind zentrale Anliegen der österreichischen Außenpolitik. So unterstützt beispielsweise die zu diesem Zwecke etablierte Austrian Development Agency (ADA) Entwicklungsländer dabei, Menschenrechte zu verwirklichen und eine lebendige Zivilgesellschaft zu fördern.³

Die Umsetzung des SDG 16 erfolgt in Österreich im Wesentlichen durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA), aber auch durch das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV).

Umsetzung am IUR

Rechtsstaatlichkeit und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu Gerichten spielen auch im Umweltverfahren eine zentrale Rolle, da in umweltrechtlichen Konfliktsituationen die unterschiedlichsten Interessen gegeben sein können. Von ökologischen über wirtschaftliche Interessen bis zu Individualinteressen, welche häufig in Widerspruch zueinander geraten. Solche umweltrechtlichen Konfliktsituationen müssen unter Gewährleistung der grundrechtlichen Position aller Beteiligten gelöst werden. Der Rechtsschutz Betroffener im Umweltverfahren ist daher seit jeher zentrales Forschungsthema am IUR. Jüngst steht aufgrund der EuGH-Rspr⁴ die drin-

¹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (Abfrage: 26.3.2018).

² Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (Abfrage: 26.3.2018).

³ Näheres dazu sh BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724>; (Abfrage: 26.3.2018).

⁴ So etwa EuGH 8.3.2011, C-240/09 (*Slowakischer Braunbär*); EuGH 12.5.2011, C-115/09 (*Trianel*).

gende Umsetzung der Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) im österreichischen Recht an, die weitgehende Partizipation und Rechts

schutz für die betroffene Öffentlichkeit, den Einzelnen und NGOs enthält. Das Institut für Umweltrecht hat dazu eine Studie erstellt und einen Gesetzesvorschlag für die Umsetzung vorgestellt.⁵

Claudia Jandl

⁵ *Wagner/Bergthaler/Fasching*, Umsetzung der Aarhus-Konvention in Umweltverfahren (2018).

SDG 17: MITTEL ZU UMSETZUNG UND WIEDERBELEBUNG DER GLOBALEN PARTNERSCHAFT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG STÄRKEN

Überblick

Im Rahmen des SDG 17 steht die Umsetzung aller vorangegangenen Zielvorgaben zur Stärkung der Nachhaltigkeit im Vordergrund. Zur Sicherstellung dieses Ziels enthält dieses SDG ua folgende Forderungen in den Bereichen Finanzierung, Technologie, Handel und Gesellschaft: Im Rahmen der Finanzierung geht es ua um die Sicherstellung der öffentlichen Entwicklungshilfe, die Mobilisierung zusätzlicher finanzieller Mittel und die Schaffung neuer Investitionsförderungssysteme zur Unterstützung der Entwicklungsländer. Weiters soll ein universales, regelgestütztes und gerechtes multilaterales Handelssystem unter dem Dach der WHO gefördert und ein globaler Mechanismus für Technologieförderungen geschaffen werden. Dabei kommt vor allem auch der Entwicklung und der Verbreitung umweltverträglicher Technologien insb an die Entwicklungsländer besondere Bedeutung zu.¹



Österreich

2015 stellte Österreich einen Betrag von € 1.193,15 Mio an öffentlicher Entwicklungshilfe zur Verfügung. Darüber hinaus werden vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) ua Beiträge zu speziellen Trust Funds, die sich auf die Sektoren Wasser, erneuerbare Energie und Urbanisierung konzentrieren geleistet, um nur einige der finanziellen Hilfsleistungen Österreichs beispielhaft hervorzuheben.

Im Bereich der Technologie setzt man auf Hochschulpartnerschaften. Das strategische Hochschulkooperationsprogramm² fördert Kooperationen zwischen österreichischen Hochschulen, universitären und wissenschaftlichen Einrichtungen in 16 aktuellen und ehemaligen Schwerpunktländern und Schwerpunktregionen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit mit dem Ziel die Qualität der Lehre und Forschung an den beteiligten Hochschulen zu steigern und den wissenschaftlichen Dialog national sowie international zu forcieren.

Und auch in den Bereichen Handel und Wirtschaft wird in Österreich zunehmend auf Nachhaltigkeit gesetzt. So wurden seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) entsprechende Maßnahmenprogramme erarbeitet, deren Umsetzung einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und zum Schutz der Umwelt und des Klimas darstellt. Angestrebt wird dabei ua den Exportanteil von Entwicklungsländern zu erhöhen, die Bildung bilateraler Arbeitsgruppen für Umweltechnologien, der Aufbau friedlicher Gesellschaften durch interkulturellen Dialog, sowie die verstärkte Zusammenarbeit der Länder zur Förderung der nachhaltigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung.³

Fakt ist aber: Entwicklungspolitik ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit verschiedensten Akteuren in den einzelnen Fachdisziplinen: von der Finanz- und Wirtschaftspolitik über die Umwelt- und Außenpolitik bis hin zur Bildungspolitik. Aber auch der Beitrag der Sozialpartner und der österreichischen Wirtschaft wird zur Zielerreichung unabdingbar sein.⁴

Österreich steht damit vor einer neuen großen Herausforderung, welche mittels entsprechender Partnerschaften sowohl auf nationaler als auch auf globaler Ebene erzielt werden können.

Umsetzung am IUR

Das Institut für Umweltrecht war im Rahmen von Kooperationen seit jeher bestrebt, zur Verbesserung der Umweltsituation in osteuropäischen Ländern beizutragen. Insbesondere durch einen regen Wissenschaftstransfer und Diskurs mit Partnerländern leistet unser Institut einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung. In internationalen Konferenzen findet ein regelmäßiger wissenschaftlicher Diskurs diesbezüglich statt, sodass sich ein weltweit agierendes Wissenschaftsnetz entwickelt. Das IUR ist auch Mitglied des IUCN.⁵

Claudia Jandl

¹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-11.pdf> (Abfrage: 26.3.2018).

² Austrian Partnership Programme in Higher Education and Research for Development (APPEAR).

³ Näheres dazu sh BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724>; (Abfrage: 26.3.2018).

⁴ Vgl Entwicklungszusammenarbeitsgesetz 2002 (EZA-G); BGBl I 2002/49.

⁵ International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (sog Weltnaturschutzunion).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.